
Spagat von Reglement für öffentlichen Grund und bürgerliche Freiheiten

Egli Dieter DVIDV <Dieter.Egli@ag.ch>
An: Stephan Zurfluh <office@gfie.net>

20. August 2023 um 12:02

Sehr geehrter Herr Zurfluh

Vielen Dank für Ihr Mail vom 17. Juli 2023. Sie teilen darin mit, dass Sie durch kommunale Reglemente in ihrer Freiheit zur Begegnung und Meinungsverbreitung beeinträchtigt würden. In einer weiteren Nachricht an die stellvertretende Generalsekretärin meines Departements bringen Sie vor, dass Sie nicht als Kandidat für den Nationalrat wirken dürften, nur weil Sie Ihre Gitarre bei sich hätten und dies mit einem Infostand gleichgesetzt würde.

In genereller Weise kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

Die Nutzung des öffentlichen Grunds steht stets im Spannungsfeld zwischen der Ausübung individueller Rechte des Einzelnen und dem Gebrauch der Sache durch die Allgemeinheit. Gemäss § 102 Abs. 1 des Baugesetzes des Kantons Aargau (BauG) dürfen die öffentlichen Strassen – und dazu gehören auch öffentliche Plätze – im Rahmen des sogenannten Gemeingebrauchs durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benutzt werden. Ein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die öffentlichen Strassen respektive öffentlichen Plätze gemäss ihrer Zweckbestimmung, ihrer Gestaltung, der örtlichen Verhältnisse und der geltenden Vorschriften genutzt werden. Dieser Gemeingebrauch kann allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden, namentlich zur Wahrung der Sicherheit, zur Gewährleistung der Ausübung der Grundrechte sowie zum Vollzug der Umweltschutzvorschriften (§ 102 Abs. 2 BauG). Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung einer öffentlichen Strasse ist nur mit Bewilligung und gegen Gebühr zulässig (§ 103 Abs. 1 BauG).

Eine allgemein gültige Beurteilung der Sachverhalte, die Sie betreffen, kann ich nicht vornehmen. Dazu wäre in jedem Einzelfall zu prüfen, in welchem Ausmass Sie den öffentlichen Raum nutzen wollen und wie sich die örtlichen Gegebenheiten gestalten. Insbesondere ist bei Veranstaltungen mit Ständen in der Regel von einer Nutzung auszugehen, die über den Gemeindegebrauch von öffentlichen Plätzen hinausgeht.

Aufgrund meiner Erfahrung bin ich der Meinung, dass die Gemeinden die entgegenstehenden Interessen in aller Regel pflichtgemäss abwägen und dem Bedürfnis zur Begegnung und Meinungsverbreitung auf öffentlichen Plätzen gebührend Rechnung tragen.

Ich bitte Sie um Kenntnisnahme und wünsche Ihnen alles Gute.

Freundliche Grüsse

KANTON AARGAU
Departement Volkswirtschaft und Inneres

Dieter Egli
Regierungsrat
Vorsteher
[Frey-Herosé-Strasse 12](https://www.ag.ch/dvi), 5001 Aarau

062 835 14 00
dieter.egli@ag.ch
www.ag.ch/dvi

[Zitierter Text ausgeblendet]